

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 08.08.2017

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Minden vom 03.08.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 13.07.2017 für das Gebiet der Stadt Minden folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Minden vom 20.02.2007 in der Fassung vom 26.10.2009

wird in ihrem § 1 wie folgt geändert:

- das Wort „drei“ wird in das Wort „zwei“ geändert und
- die Worte „ am 1. Sonntag im November“ nach dem Wort „September“ sowie
- der 3. Absatz werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 03.08.17

Der Bürgermeister
In Vertretung

Peter Kienzle
Erster Beigeordneter